



KREISJUGENDRING MÜNCHEN-STADT • POSTFACH 15 12 23 • 80047 MÜNCHEN

Herrn Kultusminister
Dr. Ludwig Spaenle
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2

80333 München

**KREISJUGENDRING
MÜNCHEN-STADT**
IM BAYERISCHEN JUGENDRING
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Karin Ruckdäschel
VORSITZENDE
München, 13.08.09

NEUE FÖRDERRICHTLINIEN OFFENE GANZTAGSSCHULE

Sehr geehrter Herr Dr. Spaenle,

als Träger von acht Projekten der offenen Ganztagschule in München, der bislang ca. 150 Kinder betreut, wenden wir uns heute an Sie mit der dringenden Bitte, die neuen Modalitäten der Förderung für freie gemeinnützige Träger bei der Durchführung der Offenen Ganztagschule nochmals zu überarbeiten.

Ungeklärte Finanzierungsfragen und vor allem die vorgesehenen vertraglichen Modalitäten der Zusammenarbeit machen eine Weiterführung von z.T. langjährigen Kooperationen zwischen Jugendfreizeitstätten und Hauptschulen in München für uns als Träger der Kinder- und Jugendarbeit sehr schwierig.

Für das Schuljahr 2009/2010 haben wir, vor allem wegen der kurzen Fristen und mit Rücksicht auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie unsere langjährigen Kooperationspartner, die Zusammenarbeit fortgesetzt, obwohl es schwerwiegende Bedenken gibt. Kooperationsanfragen weiterer Schulen haben wir zunächst abgelehnt. Die Probleme haben wir in der Anlage ausführlich dargestellt.

Wir bitten Sie dringend, im weiteren Verfahren den Bayerischen Jugendring einzubeziehen und dabei auch die bestehende Rahmenvereinbarung „Zusammenarbeit Jugendarbeit und Schule“ vom 20. Juni 2007 zu berücksichtigen.

weiter auf Seite 2

TELEFON 089 / 51 41 06-10
TELEFAX 089 / 51 41 06-45
INFO@KJR-MUENCHEN-STADT.DE
<http://www.KJR-MUENCHEN-STADT.DE>
PAUL-HEYSE-STRASSE 22
80336 MÜNCHEN
U-BAHN-LINIEN U4+U5
HST. THERESIENWIESE
STADTSPARKASSE MÜNCHEN
BLZ 701 500 00
KONTO 214 502

Diese bekennt sich in Punkt 5. zur partnerschaftlichen Organisation der Kooperation, die von einem Klima gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen des jeweiligen Kooperationspartners geprägt sein soll.

Der Kreisjugendring München-Stadt bemüht sich bereits seit über 15 Jahren um eine gelungene Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule. Für uns wäre ein Ausstieg aus der offenen Ganztagschule ein schwerer Rückschlag für diese Bemühungen. Wir bitten Sie daher um eine Prüfung unserer Anliegen. Gerne sind wir auch zu einem persönlichen Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Ruckdäschel

KREISJUGENDRING MÜNCHEN-STADT

Anlage: Probleme mit den neuen Förderrichtlinien „Offene Ganztagschule“

Kopie zur Kenntnis:

Bayerischer Jugendring, Präsidentin Martina Kobriger

Probleme mit den neuen Förderrichtlinien „Offene Ganztagschule“

1. Weisungsrecht der Schulleitung

Das Kultusministerium erwartet vom Vertragspartner, Personal für die Maßnahmen einzustellen, für dessen „Auswahl, Instruktion und Kontrolle“ die Schulleitung verantwortlich sein soll. Dabei soll die Schulleitung durch „entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte“ gewährleisten. Wir sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG). Unsere Kooperationsmaßnahmen finden i.d.R. in einer städtischen Jugendfreizeitstätte statt, die wir im Auftrag der Landeshauptstadt München betreiben. Für diesen Bereich soll nunmehr nach dem vorgesehenen Vertragsmuster die Schulleitung ein Weisungsrecht über unser Personal erhalten. Es ist für uns nicht akzeptabel, dass ein außenstehender Dritter über unser Personal in unseren Räumlichkeiten Weisungsrecht erlangt.

2. Vorlage von Teilen der Personalakte bei der Schulleitung

Der Mustervertrag sieht vor, dass wir der Schulleitung vertrauliche Personalakten wie Führungszeugnisse der Mitarbeiter/innen, Belehrungen über Verfassungstreue etc. zur Einsicht vorlegen. Diese werden „nach Kenntnisnahme und Prüfung der Vollständigkeit zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt.“

Wir sind gerne bereit als Kooperationspartner der Schulleitung die hohe fachliche Qualität und die formale Qualifikation unserer Mitarbeiter/innen pauschal zu bestätigen. Eine nochmalige Einzelüberprüfung der von uns eingestellten Mitarbeiter/innen durch die Schulleitung ist mit unserem Selbstverständnis von Trägerautonomie nicht vereinbar.

3. Steuerung des Personaleinsatzes

Der Mustervertrag sieht vor, dass der Kooperationspartner Personal, das „fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist“, auf Verlangen der Regierung zu ersetzen hat.

Natürlich sind wir als Kooperationspartner bemüht, eventuell auftretende Probleme so zu lösen, dass eine gelungene Kooperation zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zustande kommt. Dazu kann im Extremfall auch der Abzug bzw. der Austausch von Personal gehören. Dennoch können wir als Vertragspartner eine solche pauschale Vereinbarung, die keinerlei weitere Konsultationen oder sonstige Eskalationsvorbehalte vorsieht, nicht unterschreiben. Der Kooperationspartner hat den Arbeitsvertrag geschlossen und hat für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen. Die Feststellung, ob sein Personal fachlich bzw. pädagogisch geeignet ist, hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Personalverantwortung zu treffen. Der Arbeitgeber entscheidet auch, wann Personal ggf. abgezogen oder gar zu kündigen ist.

Es stellt sich vor dem Hintergrund der Punkte 1. bis 3. die Frage, warum die Schule das notwendige Personal nicht gleich selbst einstellt, wenn sie

- die Personen dem Weisungsrecht der Schulleitung unterstellen,
- das Personal einzeln formal und auf fachliche bzw. pädagogische Eignung überprüfen und
- die Möglichkeit es abzugeben bzw. zu kündigen haben will.

Einen Hinweis darauf könnte die Empfehlung in den Richtlinien geben, wonach die Schulleitungen „wegen des relativ hohen Verwaltungsaufwandes“ von der Möglichkeit Einzelverträge (mit direkt beim Freistaat angestellten Mitarbeitern/innen) zu schließen, „grundsätzlich nachrangig und nur in begrenztem Umfang Gebrauch“ machen sollen.

4. Finanzierung von Verwaltungsaufwand

Für die Kooperationspartner wird das „Budget ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztageschule“ gewährt. Die Finanzierung der Kosten für Verwaltungs- und Steuerungsaufwand ist aus unserer Sicht ungeklärt. Dies betrifft sowohl den Verwaltungsaufwand vor Ort (z.B. Inkasso des Essensgeldes oder Bearbeitung von Anträgen gemäß der Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 03.04.09 zur „Förderung der Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Mittagessen in Ganztageschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung“) als auch den Verwaltungs- und Steuerungsaufwand beim Anstellungsträger (z.B. Umlagen für Personalabteilung, Finanzbuchhaltung oder fachliche Gesamtsteuerung der Freizeitstättenmitarbeiter/innen).

Die Möglichkeit das Budget teilweise auch für Verwaltungsaufwendungen im o.g. Sinne einzusetzen muss erhalten bleiben bzw. wieder geschaffen werden. Es kann nicht angehen, dass die Anstellungsträger diese Aufwendungen entweder entgegen dem Wortlaut der Richtlinie dennoch einsetzen (und sich damit angreifbar machen) oder dass sie ihre diesbezüglichen Kosten gar nicht ersetzt bekommen.

5. Finanzierung Küchenpersonal

Ebenso problematisch stellt sich die Finanzierung der bislang förderungsfähigen Personalkosten für Küchenkräfte dar. Die Richtlinien verweisen darauf, dass diese im Rahmen der Kosten für das Essen auf die Eltern umzulegen seien. Dies bedeutet eine Verteuerung des Essens gegenüber den bisherigen Modalitäten und ist aus unserer Sicht den Eltern nicht zumutbar. Alternativ ist eine Umstellung auf angeliefertes Essen (ohne Frischzubereitung) zwar möglich, aber auch dafür ist eine Ausgabe- und Spülkraft erforderlich und zudem ist ein Qualitätsverlust gegenüber der Frischzubereitung zu erwarten.

Die Möglichkeit das Budget zur Finanzierung von Küchenkräften einzusetzen muss erhalten bleiben bzw. wieder geschaffen werden.

6. Kündigungsklausel

Der Mustervertrag sieht eine einseitige außerordentliche Kündigungsmöglichkeit „während des Schuljahres ohne Einhaltung von Kündigungsfristen“ für den Freistaat vor, die der Vertragspartner nicht hat.

Den Vertragspartnern sind gleichrangige außerordentliche Kündigungsrechte einzuräumen.

7. Finanzierung

Die Pauschalierung der Zuschusssumme bedeutet ebenfalls eine Risikoabwälzung auf den Kooperationspartner. So stellt eine Gruppengröße über 20 Personen in jedem Fall eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Ausstattung dar, die erst wieder bei Gruppenteilung (2. Gruppe) zu günstigeren Bedingungen führt. Da der Kooperationspartner sich verpflichtet, bis zur Teilungsgrenze aufzunehmen, trägt er das Risiko der Verschlechterung der Qualität durch Erhöhung der Gruppenstärke. Wenn die Kommune (wie in München ab 2010/11) zudem den Einsatz von eigenem Personal der Freizeitstätte mit dem Hinweis auf die staatliche Zuständigkeit und die bereits bezahlten 5.000 Euro ausschließt, ist insgesamt eine Verschlechterung der Betreuungsqualität gegenüber den bisherigen Möglichkeiten zu erwarten. Dies geht zu Lasten der betreuten Kinder und Jugendlichen und wird von uns abgelehnt, da gerade in den Hauptschulen der soziale Druck am stärksten ist.

Die Modalitäten der Finanzierung sind nach einem Probejahr nochmals auf den Prüfstand zu stellen, da von einer Unterdeckung bzw. Verschlechterung gegenüber den bisherigen Bedingungen auszugehen ist.

Gesamteinschätzung

Die von vielen Politikern und Fachleuten geforderte Öffnung der Schule ins Gemeinwesen hinein kann nur durch eine echte Kooperation mit den Akteuren des Gemeinwesens erreicht werden. Ein Kooperationsverständnis, das die Integration dieser Akteure in die innerschulische Verwaltungslogik zum Ziel hat, können wir nicht teilen. Wir bitten dringend um eine entsprechende Überarbeitung der Förderrichtlinien, gerade hinsichtlich der Anerkennung und Wertschätzung der Leistungen der Kooperationspartner und der partnerschaftlichen Organisation der Zusammenarbeit.